



GZ: ABT13-50E-121/2018-2

Graz, am 28. Jänner 2019

Bekanntmachung

„Serpentengebiete bei Kraubath an der Mur“, Bekanntmachung der Meldung des Gebietes an die Europäische Kommission, vorläufiger Schutz

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 29. November 2018 beschlossen das Gebiet „Serpentengebiete bei Kraubath an der Mur“ der Europäischen Kommission als weiteres „Natura 2000“ Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung zu melden.

Nach Aufnahme des gemeldeten Gebietes in das Netz „Natura 2000“ durch die Europäische Kommission ist das Gebiet zum Europaschutzgebiet Nr. 59 „Serpentengebiete bei Kraubath an der Mur“ gemäß § 9 Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 – StNSchG 2017, LGBl. Nr. 71/2017, zu erklären.

Gemäß § 22 Abs. 1 StNSchG 2017 wird diese Meldung mit dem gleichzeitig zu veranlassenden vorläufigen Schutz bekannt gemacht.

Gegenstand

Das Gebiet umfasst Teile des Sommer- und Wintergrabens in der Gemeinde Sankt Stefan ob Leoben.

Schutzzweck und Ziel

Die Unterschutzstellung soll den in der Anlage 1 genannten Schutzgütern nach der Fauna-Flora-

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1, 3, 4, 5, 6, 7, Haltestelle Hauptplatz,

Bus Linie 30, Haltestelle Palais Trauttmansdorff/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Habitat-Richtlinie zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter dienen.

Beabsichtigte Maßnahmen

Das Ziel wird durch Managementmaßnahmen, vorrangig im Wege von Naturschutzprojekten, angestrebt. Eine solche Maßnahme wäre insbesondere die periodische Entbuschung sekundärer Trockenrasenbestände im Abstand von 20 bis 30 Jahren.

Verbot

Im Gebiet ist ab der Bekanntmachung der Tagbau auf Flächen mit dem natürlichen Lebensraumtyp Serpentinrasen verboten.

Prüf- und Bewilligungsverfahren

Mit Ausnahme der Errichtung von Hochständen bedürfen ab der Bekanntmachung alle anderen nicht dem Verbot unterliegenden Handlungen im Bereich von Felsstandorten oder Serpentinrasen, wie die Errichtung von Anlagen inklusive forstlicher Bringungsanlagen, oder die Beseitigung oder Veränderung von Felsstandorten, gemäß § 15 Abs. 3 StNSchG 2017 einer Prüfung der Erheblichkeit von Auswirkungen auf die in der Anlage 1 genannten Schutzgüter durch eine vom Land beauftragte naturkundlich qualifizierte Person. Eine solche Handlung wird zulässig bei Vorliegen

1. eines für die Schutzgüter unerheblich beeinträchtigenden Prüfungsergebnisses der vom Land beauftragten naturkundlich qualifizierten Person oder
2. einer Bewilligung der Behörde.

Abgrenzung des Gebietes

Die Abgrenzung des Gebietes wird durch den in der Anlage 2 dargestellten Plan im Maßstab 1:5.000 erfolgen.*

Nach § 15 Abs. 2 StNSchG 2017 tritt der vorläufige Schutz außer Kraft, wenn das gemeldete Gebiet nicht in das Netz „Natura 2000“ aufgenommen wird. Das Außerkrafttreten ist gemäß § 22 Abs. 3 StNSchG 2017 in gleicher Weise an den Amtstafeln und im Internet, wie aus den Hinweisen zu entnehmen, bekannt zu machen.

Hinweise:

Die Bekanntmachung mit dem Plan ist auch im Internet auf der Homepage der Abteilung 13 unter <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/125050965/DE/>, abrufbar.

In den Plan könnte ebenfalls während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Leoben sowie bei der im Gegenstand genannten Gemeinde Einsicht genommen werden.

Die **Grundeigentümerin/Der Grundeigentümer** hat im Sinn des § 22 Abs. 2 StNSchG 2017 alle Nutzungsberechtigten von den Prüf- und Bewilligungspflichten unverzüglich **zu informieren**.

Innerhalb von **acht Wochen** ab dem Tag der Zustellung dieser Bekanntmachung können im Sinn des § 22 Abs. 2 StNSchG 2017 die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer und die Nutzungsberechtigten Einwände vorbringen. Die Behörde hat die fristgerecht erhobenen Einwände zu prüfen und bei Erlassung der Verordnung die Betroffenen schriftlich zu benachrichtigen, ob ihre Einwände berücksichtigt oder weshalb sie nicht berücksichtigt wurden.

* Die Pläne entsprechen dem neuesten Katasterstand im GIS-Steiermark.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin
i.V.
Referatsleiter
elektronisch gefertigt
(Mag. Gerhard Rupp)

Anlage 1

Schutzgut ist folgender natürlicher Lebensraumtyp und folgende Pflanzenart:

Lebensraum nach der FFH-RL Anhang I	
Code-Nr.	Lebensraumtyp
6130	Serpentinrasen

Pflanze nach der FFH-RL Anhang II		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
4066	Grünspitz-Streifenfarn	<i>Asplenium adullerinum</i>